



Bayerische Schiedsrichterordnung BaySchO



§ 1 Die American Football Schiedsrichtervereinigung Bayern (AFSVBy)

Die Schiedsrichtervereinigung trägt den Namen „American Football Schiedsrichter-Vereinigung Bayern“ (kurz: AFSVBy) und ist, vertreten durch ihren gewählten Vorstand, die für den Geltungsbereich des AFVBy zuständige Instanz in Bezug auf das Schiedsrichterwesen. Ihr obliegt insbesondere die Ausbildung der Schiedsrichter und die Einteilung der Schiedsrichter für den Spielbetrieb des Landesverbandes.

Mitgliedschaft

Mitglied in der AFSVBy wird automatisch jeder Schiedsrichter,

- der Inhaber einer im Bereich des AFVD gültigen American-Football-Schiedsrichterlizenz ist und
- seinen Wohnsitz in Bayern hat oder für ein bayerisches Team gemeldet ist

Davon ausgenommen sind „Gastschiedsrichter“ anderer Landesverbände / Länder, die für die Schiedsrichterorganisation dieses Landesverbandes gemeldet sind. Eine Mitgliedschaft kann jedoch auch auf bewilligten Antrag durch den Schiedsrichterrat gewährt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablaufdatum der Schiedsrichterlizenz, sofern diese nicht im Rahmen eines Schiedsrichterlehrgangs verlängert wird oder die Mitgliedschaft durch den Vorstand widerrufen wird.

Der Vorstand der AFSVBy kann Ehrenmitgliedschaften aussprechen, die jederzeit widerrufen werden können.

Die Mitglieder der AFSVBy erkennen mit ihrer Mitgliedschaft die Bestimmungen der AFSVBy und ihr übergeordneten Verbänden an.

Sollte ein bisher aktiver Schiedsrichter durch eine übergeordnete Regelung (BSO, LSO, BSchO etc.) nicht am Spielbetrieb teilnehmen können bzw. dürfen, so ruht seine Mitgliedschaft automatisch.

Dies bedeutet:

- Kein Stimmrecht bei Schiedsrichterversammlungen (der Schiedsrichter darf aber mit Gaststatus ohne Wahlrecht teilnehmen)
- Entbindung von der Erfordernis von Pflichtspieleinsätzen zur Aufrechterhaltung der Lizenz
- Keine Anrechnung des Schiedsrichters auf die Schiedsrichtergestellungspflicht des Vereins
- Die Lizenz des Schiedsrichters behält ihre Gültigkeit bis zum jeweiligen Ablaufdatum, aber der Schiedsrichter kann auch weiterhin an Lehrgängen teilnehmen und seine Lizenz verlängern.
- Keine Wahrnehmung von offiziellen Funktionen (Schiedsrichterrat, Einteilung o.ä.). Der Schiedsrichterrat kann einen kommissarischen Vertreter benennen (mit Rückkehr kann der Schiedsrichter seinen ursprünglichen Posten wieder einnehmen, sofern nicht zwischenzeitlich im Rahmen einer Neuwahl ein neuer Stelleninhaber ordnungsgemäß gewählt wurde). Sollte die Mehrheit im entsprechenden Organ betroffen sein (z.B. zwei oder mehr der drei Schiedsrichterratsmitglieder sind betroffen), so benennt das AFVBy-Präsidium in Zusammenarbeit mit eventuell verbleibenden Mitgliedern des Organs kommissarische

Stellvertreter, um die Funktionsfähigkeit des Organs sicherzustellen. In dem Fall ist bei der nächsten Schiedsrichterversammlung eine Neuwahl der betreffenden Positionen durchzuführen.

- Der Schiedsrichter kann sich also bei einer Schiedsrichterversammlung auch nicht zur Wahl stellen, es sei denn er gibt eine schriftliche Erklärung ab, dass seine Tätigkeit außerhalb der Verbandsstruktur beendet ist und er beabsichtigt, diese in der kommenden Saison dort auch nicht fortzuführen oder wieder aufzunehmen. Nur mit einer solchen Erklärung ist zu Beginn der Saison (und vor Bekanntgabe der Kaderentscheidungen der Konkurrenzorganisation) die vorläufige Teilnahme am Spielbetrieb möglich. Ein Verstoß gegen diese Absichtserklärung kann den sofortigen Lizenzentzug zur Folge haben.

Vorstand („Schiedsrichterrat“)

Vertreten wird die AFSVBy durch den Vorsitzenden (auch „Obmann“ genannt), den stellvertretenden Vorsitzenden und den Lehrwart, die zusammen den Vorstand (auch „Schiedsrichterrat“ genannt) bilden, der alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Auf der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied durch Mehrheitsentscheid (einfache Mehrheit) von seinem Amt enthoben werden. In diesem Fall ist unmittelbar bei dieser Versammlung ein Ersatz zu wählen.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach der Saison statt und sollte, wenn möglich, als Präsenzveranstaltung stattfinden. Eine Durchführung als Onlineveranstaltung ist möglich, wenn die Integrität von Wahlprozessen gewährleistet ist.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen gefordert wird.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung muss eine Tagesordnung beiliegen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder voll beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung reicht die einfache Stimmenmehrheit. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Neben den Mitgliedern der AFSVBy sind folgende Personen stimmberechtigt:

- Vizepräsident/-in Sport des Landesverbandes
- Ehrenmitglieder der AFSVBy

Finanzen

Die Finanzplanung des AFSVBy erfolgt durch den Haushaltsplan, der durch den Schiedsrichterrat über die Fachabteilung Schiedsrichter des AFVBy beschlossen wird. Dieser Finanzplan wird bei der Mitgliederversammlung vorgestellt.

Das Finanzwesen der Vereinigung obliegt dem Landesverband.

Auflösung

Über die Auflösung der Vereinigung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Bei einer Auflösung gehen sämtliches Vermögen sowie alle Funktionen und Aufgaben auf den Landesverband AFVBy über.

§ 2 Ausbildung

Die Ausbildung der Schiedsrichter erfolgt nach gegebenen Richtlinien (BSchO, BSchLO) der American Football Schiedsrichtervereinigung Deutschland.

Zur Wahrnehmung der Spielleitung von Flagfootballspielen muss der jeweilige Schiedsrichter ab der Saison 2014 eine Ausbildung für den Flagfootballbereich nachweisen.

Ergänzend zu diesen Richtlinien behält sich die AFSVBy explizit vor, Interessenten aus triftigem Grund die Zulassung zu einem Schiedsrichterlehrgang zu verweigern.

Ebenso wenig hat ein Interessent einen Anspruch darauf, zu einem speziellen Lehrgang zugelassen zu werden, sofern diesem Wunsch triftige Gründe entgegenstehen.

§ 3 Schiedsrichtergestellungspflicht

BSO § 33 (zu 9.) verpflichtet die Vereine, für die erste Mannschaft drei und für jedes weitere Team je einen Schiedsrichter dem Verband zu melden und „die Saison über zur Verfügung zu stellen“.

Findet die Ausbildung und Einteilung der Flagschiedsrichter separat von den Tackleschiedsrichtern statt, so ist auch die Schiedsrichtergestellungspflicht separat zu betrachten (d.h. ein Verein mit Flag- UND Tackleteams muss die Gestellungspflicht für beide Bereiche erfüllen - eine „Überkreuz-anrechnung“ ist nicht möglich). Werden die Schiedsrichter beider Spielformen zentral koordiniert, so ist auch die Gestellungspflicht kombiniert zu betrachten.

Im Geltungsbereich des AFVBy wird „die Saison über zur Verfügung stellen“ folgendermaßen definiert:

1. Der Schiedsrichter stand die Saison über zur Verfügung, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt wurden:
 - der Schiedsrichter mindestens drei Spiele in der Saison geleitet hat.
 - der Schiedsrichter muss die gesamte Saison über (gemäß BSO §20.1 von 01. März bis 31. Oktober des entsprechenden Jahres oder vom ersten bis zum letzten angesetzten Spiel der Saison) einsatzbereit sein. Entsprechende Sperrtermine sind dabei rechtzeitig im Voraus anzukündigen. Ein Schiedsrichter, der jedoch an mehr als 40% der Spieltage einen Sperrtermin eingetragen hat, erfüllt dieses Kriterium nicht.
2. Der Schiedsrichter stand die Saison über nicht zur Verfügung, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt wurden:
 - mehr als drei Spieleinteilungen wurden nach Bekanntgabe der Einteilung abgesagt (eine fehlende Bestätigung bis 3 Tage vor dem Spiel bzw. eine Nichtzusage bis sieben Tage nach Einteilung kann als Absage interpretiert werden) und kein triftiger Grund vorliegt oder kein Sperrtermin dafür eingetragen wurde.
 - der Schiedsrichter ohne Absage und ohne triftigen Grund einem zugesagten und eingeteilten Spiel fernbleibt.
 - weniger als drei Spiele geleitet wurden

Erfüllt der Schiedsrichter eines dieser Kriterien, so ist dies auch Grundlage für einen möglichen, daraus resultierenden Lizenzentzug.

Alle hier nicht explizit erfaßten Sonderfälle (z.B. Schiedsrichter leitete zwar mind. drei Spiele, blieb aber anderen Spielen ohne Absage fern) werden gemeinsam durch den Vorstand der AFSVBy und ggf. nach Rücksprache mit dem/der Vizepräsidenten/in Sport des AFVBy entschieden.

Ein Schiedsrichter, der seine Lizenz durch Lizenzentzug verliert, stand per Definition nicht die Saison über als Schiedsrichter zur Verfügung. Erfolgte der Lizenzentzug als Folge eines Platzverweises als Spieler oder Trainer (§6.g BSchO) so stand der Schiedsrichter bis zum Zeitpunkt des Platzverweises zur

Verfügung, sofern er bereits drei Spieleinsätze vorzuweisen hat und keines der unter b) genannten Kriterien bereits erfüllt war.

Erfolgte der Lizenzentzug als disziplinarische Maßnahme (§6.a-f BSchO) (z.B. wegen wiederholtem Nichterscheinen zu einem angesetzten Termin), so stand der Schiedsrichter die gesamte Saison über nicht zur Verfügung.

Jungschiedsrichter nach BSchLO können nur Jugendmannschaften zur Gestellungspflicht angerechnet werden.

Sonderregelung für Jugend-Spielgemeinschaften

Bei Spielgemeinschaften im Jugendbereich kommt eine gemeinsame Veranlagung der Schiedsrichter-gestellungspflicht zum Tragen und ggf. zu tragende Strafen werden entsprechend aufgeteilt.

Beispiele:

Verein A und B haben je ein Erwachsenenteam und eine Jugendspielgemeinschaft.

Für das Erwachsenenteam muss jeder Verein je 3 Schiedsrichter stellen, für die Spielgemeinschaft zusammen theoretisch einen. Erreichen beide Vereine nicht die volle Gestellungspflicht, so wird die Strafe des fehlenden Schiedsrichters zu gleichen Teilen auf beide Vereine verteilt (unabhängig davon, ob eine unterschiedliche Anzahl Schiedsrichter gestellt wird).

Daraus ergäben sich folgende Konstellationen:

Schiedsrichter Verein A	Schiedsrichter Verein B	Gestellungspflicht Verein A	Gestellungspflicht Verein B
0	0	Weder die Erwachsenenteams beider Vereine noch die Jugendspielgemeinschaft erhalten die Lizenz.	
0	1	Das Erwachsenenteam erhält keine Lizenz, 0,5 fehlende Schiedsrichter	2,5 fehlende Schiedsrichter
0	2	Das Erwachsenenteam erhält keine Lizenz, 0,5 fehlende Schiedsrichter	1,5 fehlende Schiedsrichter
0	3	Das Erwachsenenteam erhält keine Lizenz, 0,5 fehlende Schiedsrichter	0,5 fehlende Schiedsrichter
0	4+	Das Erwachsenenteam erhält keine Lizenz	Gestellungspflicht für SG erfüllt
1	1	2,5 fehlende Schiedsrichter	2,5 fehlende Schiedsrichter
1	2	2,5 fehlende Schiedsrichter	1,5 fehlende Schiedsrichter
1	3	2,5 fehlende Schiedsrichter	0,5 fehlende Schiedsrichter
1	4+	Zwei fehlende Schiedsrichter	Gestellungspflicht für SG erfüllt
2	2	1,5 fehlende Schiedsrichter	1,5 fehlende Schiedsrichter

2	3	1,5 fehlende Schiedsrichter	0,5 fehlende Schiedsrichter
2	4+	Ein fehlender Schiedsrichter	Gestellungspflicht für SG erfüllt
3	3	0,5 fehlende Schiedsrichter	0,5 fehlende Schiedsrichter
3	4+	Gestellungspflicht für Erwachsenenteam erfüllt	Gestellungspflicht für SG erfüllt

§ 4 Wahrnehmung von Spielleitungen

Die Vorsitzenden der AFSVBy sollen Sorge zu tragen, dass jeder Schiedsrichter die Gelegenheit bekommt, mind. die drei "Pflichtspiele" wahrzunehmen. Ist dies nicht der Fall (d.h. der Schiedsrichter wird nicht öfter eingeteilt), so ist das Team von einer sonst aufzuerlegenden Strafe befreit.

Ausgenommen davon sind Schiedsrichter, die durch eine übermäßig hohe Anzahl an Sperrterminen (>40% der Saison) einer geregelten Einteilung im Wege stehen.

Sagt der Schiedsrichter drei oder mehr Einsätze ab (eine fehlende Bestätigung bis 3 Tage vor dem Spiel bzw. eine Nichtzusage bis sieben Tage nach Einteilung kann als Absage interpretiert werden), so steht es dem zuständigen Einteiler frei, auf die weitere Einteilung dieses Schiedsrichters zu verzichten – unabhängig davon, ob der Schiedsrichter dadurch die Gestellungspflicht nicht erfüllen kann.

Die Einteilung eines zu einem Verein zugehörigen Schiedsrichters innerhalb des Spielbetriebs der Liga, in der Teams dieses Vereins teilnehmen, ist zulässig, sollte aber wenn möglich vermieden werden.

Die Wahrnehmung von Spielleitungen eines Teams des eigenen Vereins ist für Vereinsschiedsrichter zwar möglich, aber wenn ein gleich qualifizierter, nicht vereinsangehöriger Schiedsrichter mit verhältnismäßig gleichem Aufwand verfügbar ist oder die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels durch den Einsatz des vereinszugehörigen Schiedsrichters in Frage gestellt wird, soll stattdessen ein nicht vereinsangehöriger Schiedsrichter eingesetzt werden. Ausnahmefälle, in denen vereinsangehörige Schiedsrichter Spiele eines eigenen Teams leiten, bedürfen aber in jedem Fall der expliziten Genehmigung durch einen Vorsitzenden der AFSVBy.

Die Schiedsrichter in der AFSVBy haben sicherzustellen, dass sie Zugang zu allen notwendigen Informationen erhalten. Da alle Informationen per E-Mail und/oder Internet kommuniziert werden, wird von jedem Schiedsrichter erwartet, dass er seine Kontaktdaten aktuell hält (Benutzerprofilverwaltung unter <https://www.afsv-nrw.de/Gameday-Bayern/>) und die ihm zugänglichen Informationen in regelmäßigen Abständen abrufen.

Hat ein Schiedsrichter selbst keine Möglichkeit an Daten per E-Mail / Internet zu gelangen, so hat er dafür Sorge zu tragen, z.B. über Dritte aus dem Schiedsrichterkreis, dass er über die Daten informiert ist. Mit der Publizierung von Informationen auf der Website und Versendung von E-Mails bzw. SMS (bei Einteilung, sofern diese Option aktiviert wurde) gelten diese als veröffentlicht und der Schiedsrichter steht in der Holschuld.

Darüber hinaus haben sie dafür zu sorgen, dass eine normale Erreichbarkeit gegeben ist. Die zwei Hauptkommunikationsarten in der AFSVBy sind Internet (E-Mail) und Mobiltelefon (SMS). Ergänzend dazu kann ein Postversand von Informationen sowie Festnetztelefonie genutzt werden. Jeder Schiedsrichter hat aber dennoch Sorge zu tragen, dass er mindestens über eine der beiden Hauptkommunikationsarten erreichbar ist.

In jedem Fall sollte jeder Schiedsrichter am Tag eines Spiels, für das er eingeteilt ist, per Mobiltelefon erreichbar sein.

Einspruch gegen Schiedsrichteransetzungen

Bei rechtzeitigen und begründeten Einwänden bemüht sich die AFSVBy durch den entsprechenden Einteiler, eine qualifizierte und unparteiische Crew einzuteilen, in der beanstandete Crewmitglieder ersetzt wurden.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf das Austauschen von Crewmitgliedern durch ein oder beide am Spiel beteiligte Teams. Die Einteilung obliegt allein den Vertretern der AFSVBy bzw. deren Beauftragten. Eingeteilte Einsätze dürfen nicht eigenmächtig getauscht werden!

Bestehen Einwände gegen die Einteilung, so ist der zuständige Einteiler der erste Ansprechpartner. Kann dieser dem Umstand eines berechtigten Einwandes keine Abhilfe verschaffen oder sieht dieser die Umstände, die zum Einwand führten, als nicht triftig genug, um eine Einteilungsänderung zu erwirken, so kann ein Einspruchsverfahren bei der zuständigen Einspruchsinanz gemäß dem aktuell gültigen Einspruchsverfahren in Gang gesetzt werden.

Crewverantwortliche

Hat der Einteiler nichts anderes bestimmt, so ist der Crewverantwortliche der für das Spiel vom Einteiler angesetzte Referee. Der Crewverantwortliche muss aber nicht der Referee sein (z.B. zu Ausbildungszwecken). Dieser Wechsel des Referees zu Ausbildungszwecken soll mit den Einteilern und dem Lehrwart abgesprochen werden.

Der Crewverantwortliche trägt die alleinige Verantwortung für die Verteilung der Fahrtkostenpauschale. Es steht dem Crewverantwortlichen frei, Schiedsrichtern keine anteilige Fahrtkostenerstattung zuzuteilen, wenn unnötige Fahrten entstanden sind.

Neue Crewverantwortliche werden von den bisherigen Crewverantwortlichen nach Vorschlag bestimmt. Dies geschieht in der Regel bei einem Treffen der Crewverantwortlichen, kann aber auch auf anderen Wegen (z.B. auf elektronischen Wegen) passieren.

§ 6 Verstöße und Ahndungen

Ergänzend zum Ehrenkodex American Football, sind für alle Mitglieder der AFSVBy folgende Richtlinien zu beachten:

- Alkoholkonsum in Schiedsrichterausrüstung ist vor, während und nach dem Spiel nicht gestattet. Alkoholisiert zum Spiel erscheinende Schiedsrichter sind durch den Crewverantwortlichen von der Spielteilnahme auszuschließen (ohne Anspruch auf Aufwandsentschädigung oder Fahrtkostenerstattung).
- Rauchen in Schiedsrichterausrüstung ist in öffentlich zugänglichen Bereichen nicht gestattet. Im Besonderen ist das Mitführen von Tabakprodukten in der Schiedsrichterausrüstung während dem Spiel nicht gestattet.
- Schiedsrichter haben auf ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild und entsprechendes professionelles Auftreten zu achten.

§ 7 Einteiler

Der Schiedsrichterrat schlägt aus den Mitgliedern des AFSVBy über die Fachabteilung Schiedsrichter dem Präsidium des AFVBy die Einteiler vor. Die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs ist hierbei vorrangig zu beachten. Die Einteiler teilen für die laufende Saison Schiedsrichter für die Spiele im Zuständigkeitsbereich des AFVBy ein.

Der Schiedsrichterrat erkennt als Fachabteilung Schiedsrichter des AFVBy die Bestätigung des Einteilers durch das Präsidium an.

Sollte während der Saison einer der Einteiler nicht mehr zur Verfügung stehen, oder die Einteilung – auch teilweise – nicht mehr vornehmen, wird der Schiedsrichterrat dem Präsidium des AFVBy einen Ersatz vorschlagen, welcher diesen dann bestätigt. Für den Fall, dass kein Schiedsrichterrat mehr zur Verfügung steht, oder dieser nicht in angemessener Frist einen Ersatz-Einteiler benennt, kann das Präsidium des AFVBy einen oder mehrere Ersatzeinteiler kommissarisch für die laufende Saison bestimmen, um den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten.

§ 8 Leistungsnachweise

Jeder Schiedsrichter hat einen Leistungsnachweis zu führen. Auf der Website der AFSVBy werden die Einsätze zwar mitprotokolliert, dennoch steht im Zweifel der Schiedsrichter in der Beweispflicht und hat daher eigenständige Leistungsnachweise zu führen.

Entsprechende Leistungsnachweishefte können über die AFSVBy bezogen werden.

§ 9 Jungschiedsrichter

Es können Personen unter 18 Jahren unter folgenden Voraussetzungen eine Schiedsrichter-Lizenz erhalten und eingesetzt werden. Bei Lizenzerhalt müssen sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- Der Schiedsrichterobmann und die Stellvertreter, sowie die im betreffenden Lehrgang als Referenten eingesetzten Schiedsrichter entscheiden im Einzelfall über die Vergabe einer Schiedsrichterlizenz. Sie haben außer der Sachkunde auch die persönliche Eignung des Bewerbers zu berücksichtigen.
- Die Bewerber müssen die Schiedsrichterlizenz nach den Bestimmungen der Bundesschiedsrichterlehrordnung erlangen. Lizenzverlängerungen haben nach den Bestimmungen der Bundesschiedsrichterlehrordnung zu erfolgen.
- Vor Lizenzerteilung muss eine uneingeschränkte schriftliche Einverständniserklärung der oder des Erziehungsberechtigten vorliegen.

Schiedsrichter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben können, nur zu folgenden Spielen eingesetzt werden:

- a. bei Damenspielen - außer Play Off Spielen - als Field- und Side-Judge
 - b. bei Jugendspielen - außer Play Off Spielen -
 - c. bei allen Spielen unterhalb der A-Jugend
 - d. bei Flagfootballspielen - außer Erwachsenen-Spielen
 - e. bei Förderspielen (Freundschaftsspiele bei denen neue Schiedsrichter von erfahrenen Kollegen unterstützt werden)
- Die Einteiler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die minderjährigen Schiedsrichter mit im Landesverband vorhandenen und erfahrenen Schiedsrichtern eingesetzt werden.
 - Diese Jungschiedsrichter können nur bei Spielen von Mannschaften aus Landesverbänden eingesetzt werden, die aus einem Landesverband kommen, die ebenfalls Jungschiedsrichter einsetzen.

§ 10 Überleitungsvorschrift

Die BaySchO dient als Ergänzung zu bestehenden Regularien des AFVD, AFVBy und AFSVD (u.a. BSO, BSchO, BSchLO) und regelt Spezialfälle, die durch in den vorgenannten Regularien nicht abgedeckt sind oder bei der die vorgenannten Regularien dem entsprechenden Landesverband Ermessensspielraum bzw. Verfügungskompetenz zugestehen.

Sollte eine Regelung der BaySchO im direkten Widerspruch zu einer Passage der oben aufgeführten Regelungen stehen, so ist die betreffende Passage der BaySchO damit außer Kraft gesetzt. Die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen der BaySchO bleibt davon unberührt.

Diese Version der Bayerischen Schiedsrichterordnung löst alle bisherigen Versionen der Schiedsrichterordnung Bayern (SchOBy) und der Bayerischen Schiedsrichterordnung (BaySchO) ab und tritt ab 08.01.2023 in Kraft. **gez.**

Denis Maurer

Vorsitzender

Bernd Mertz

2. Vorsitzender

Björn Klaiber

Lehrwart